An die
Gemeinde Lesachtal
Liesing 29
9653 Liesing

## <u>I. Förderantrag</u>

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 14 Kärntner Tierzuchtgesetz 2020 (K-TZG 2020) die Gewährung einer Förderung für das <u>Jahr 2024</u>.

(Förderungswerber: Titel, Zuname, Vorname)	(Landwirtschaftliche Betriebsnummer)
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	(E-mail Adresse)
	IBAN:
(Telefonnummer)	Bankinstitut:

## <u>II. Verpflichtungserklärung</u>

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;

2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;

3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;

5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:

a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;

b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;

c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

## III. Angaben zur "De-minimis"-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor wird der Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirtes bis zum Betrag von € 20.000,— innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß AEUV. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei einer Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten Deminimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Bewilligungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Deminimis-Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Ob bereits gewährte Förderungen De-minimis-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus dem Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen Höhe d. Datum der Förderstelle Förderaktion/Maßnahmen ausbezahlten Auszahlung Förderung [EUR] Gesamtsumme: € Der/die unterzeichnende Förderwerber/In bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten Ort, Datum (Unterschrift Förderwerber)

## IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen

Fö	rdermaßnahme	Geldwert der Fördermaßnahme	Auszahlungs- betrag
1	Natursprung; Tierart: (Förderäquivalent x Anzahl der Belegungen 2024)	€	-
2	Zuschuss zum Ankauf von Vatertieren (lt. Beleg)	€	€
3	Beitrag der Gemeinde an den Hengstenfonds (Anzahl der Zuchtstuten x Betrag (€ 72 abzgl. Umlage))	€	-
4	Beitrag zu den Samenkosten (Anzahl der Besamungen 2024 x Betrag)	€	€
5	Zusätzliche Leistungen der Gemeinde (Weggeld, Besamerkosten, Lagerkosten Eigenbestandsbesamer,) (Beträge It. Belege)	€	€
6	Beitrag für weibl. Rinder It. § 21 Abs (2) K-TZG (Anzahl der weiblichen Rinder x Betrag)	€	€
	SUMME:	€*	€

Bestätigung von der Förderabwicklungsstelle!						
	Ja	Nein				
Sachlich u. rechnerisch richtig						
De-minimis-Grenze eingehalten						
Zur Auszahlung freigegeben						
Auszahlungsbetrag (in Euro):	€		(Stempel, Datum, Unterschrift)			

<sup>\*</sup> Die Summe der Höhe der ausbezahlten Förderungen und die Summe des Geldwertes der Fördermaßnahmen darf den De-minimis-Grenzwertbetrag nicht überschreiten.